

# Die Organisation der österreichischen Sozialversicherung

Dachverband der Sozialversicherungsträger	ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)	●
	PVA (Pensionsversicherungsanstalt)	●
	SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)*	● ● ●
	BVAEB (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau)**	● ● ●
	AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)	●

● Krankenversicherung     
 ● Unfallversicherung     
 ● Pensionsversicherung

\* SVS: gemäß § 3 SVSVG: Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach BSVG und FSVG sowie Unfallversicherung nach § 28 Z 2 ASVG

\*\* BVAEB: Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 9 B-KUVG; Pensionsversicherung gemäß §§ 25 und 29 Abs. 2 ASVG; Aufgaben des Bundespensionsamtes im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Bundespensionsamtübertragungsgesetz

## Gegliedertes System

Die österreichische Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Die Durchführung der Sozialversicherung ist eigenen Körperschaften – den Sozialversicherungsträgern – übertragen.

Es gibt fünf Versicherungsträger – eine Gesundheitskasse und vier Versicherungsanstalten –, von denen zwei für alle Zweige der Sozialversicherung zuständig sind. Weiters gibt es auch eine berufsständische Gliederung.

## Dachverband der Sozialversicherungsträger

Alle Versicherungsträger sind im Dachverband der Sozialversicherungsträger zusammengefasst. Dem Dachverband obliegt die Beschlussfassung von Richtlinien zur Förderung der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger (z. B. Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung), die Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger (z. B. Herausgabe des Erstattungskodex) sowie die Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben (z. B. Vertretung der Sozialversicherung gegenüber ausländischen Einrichtungen).

Träger der Krankenversicherung

- Österreichische Gesundheitskasse
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

## Träger der Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

## Träger der Pensionsversicherung

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

# Selbstverwaltung

Die österreichische Bundesverfassung sieht vor, dass Personengruppen gemeinsame Angelegenheiten in Selbstverwaltung besorgen können. Es werden dann für solche Angelegenheiten keine Behörden (Ämter) geschaffen, sondern entsprechende Körperschaften öffentlichen Rechts. Auch diese Körperschaften müssen in ihren Organen auf den allgemeinen demokratischen

Grundsätzen beruhen und der Wille der Betroffenen muss zumindest grundlegend in Wahlen zum Ausdruck kommen (Wahlen in den Interessenvertretungen: den Kammern).

Auf dieser Grundlage ist auch die Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Sie bleibt damit Teil der öffentlichen Verwaltung, das Ge-

setz überträgt nur bestimmte Verwaltungsaufgaben (z. B. Schutz/Hilfeleistung in bestimmten Lebenssituationen wie Krankheit, Unfall, Tod, Arbeitslosigkeit, Alter etc.) an die selbstverwalteten Körperschaften. Im Bereich der Sozialversicherung (Meldewesen, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) sind dies die Sozialversicherungsträger und der Dachverband. Die österreichische Sozialversicherung wird seit ihrer Errichtung, beginnend im 19. Jahrhundert, – mit Ausnahme des Zeitraums von 1939 bis 1947 (Nationalsozialismus und Übergangsphase nach Kriegsende) – nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt.

Zwecks Einbindung der Versicherten bei der Fassung von sozial- und gesundheitspolitischen Beschlüssen werden in den Sozialversicherungsträgern Selbstverwaltungskörper gebildet, in welche die Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Dienstgeber und der Selbständigen auf Basis demokratischer Wahlen Repräsentanten, die Versicherungsvertreter, entsenden. Diesen Versicherungsvertretern sind die Bedürfnisse und Probleme der vertretenen Personengruppe aus eigener Erfahrung bekannt. In ihrer Funktion setzen sie sich für einen sparsamen Umgang mit den Versichertengeldern, für die Aufrechterhaltung bzw. den Ausbau des Leistungsangebots sowie für eine rasche, soziale, unbürokratische und versichertennahe Entscheidungsfindung ein. Die Zahl der Versicherungsvertreter in den Selbstverwaltungsgremien ist durch den Gesetzgeber festgelegt und wurde zuletzt mit Beschluss des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018 vorgegeben. Die Sozialversicherung agiert weisungsfrei, unterliegt jedoch der staatlichen Aufsicht und Kontrolle der Aufsichtsbehörde (dies ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), des Bundesministeriums für Finanzen und

des Rechnungshofs. Ihr sind weiters eine Reihe zusätzlicher Aufgaben übertragen: Dies ist der übertragene Wirkungsbereich, in dem unter Weisungsbindung Agenden für andere Institutionen wahrgenommen werden.

#### Vorteile der Selbstverwaltung

- Mitwirkung der Versichertengemeinschaft an der Verwaltung; sie ist an der Fassung von sozial- und gesundheitspolitischen Beschlüssen direkt beteiligt
- Demokratische, soziale und sachgerechte Verwaltung
- Versichertennahe, praxis- und lösungsorientierte Erledigung von Anfragen
- Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Kräfte; Zusammenarbeit von Experten aus Sozialpolitik und Wirtschaft
- Unbürokratische und kostengünstige Organisation
- Stärkung des Solidaritätsbewusstseins
- Entlastung und Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung

Durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018 wurden die Organe der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes neu strukturiert.

In den Sozialversicherungsträgern gibt es je einen Verwaltungsrat als geschäftsführendes Organ und eine Hauptversammlung als kontrollierendes Organ. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses (vormals Aufgabe der bisherigen Kontrollversammlungen) wird von externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übernommen.

Die Gremien des Dachverbandes, nämlich die Konferenz der Sozialversicherungsträger und die Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger, werden – wie der Name schon andeutet – aus Mitgliedern der Verwaltungsräte und der Hauptversammlungen der Sozialversicherungsträger gebildet.

# Finanzierung der Sozialversicherung

Die Mittel der Sozialversicherung werden in erster Linie durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten – bei unselbständig Erwerbstätigen auch von deren Dienstgebern – zu zahlen sind.

Für Beiträge der Krankenversicherung der selbstständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft und für jene der Bauern werden auch Mittel des Bundes aufgewendet.

Für Beiträge der Pensionsversicherung

- der selbstständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft werden auch Mittel aus dem Steueraufkommen der Gewerbetreibenden und Selbständigen,



© Blue Planet Studio - stock.adobe.com

WVAZ  
TVRZ  
TTAW  
CCAD  
HAEW  
JJAS  
RRAP

- der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen Mittel des Bundes und
- der Bauern die Erträge einer speziellen Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe aufgewendet (sogenannte „Partnerleistung“). Soweit diese Einnahmen der Pensionsversicherung

nicht zur vollen Deckung der Versicherungsleistungen ausreichen, leistet der Staat aus allgemeinen Steuermitteln einen Beitrag in Form der Ausfallhaftung. Die Höhe der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber richtet sich nach der Beitragsgrundlage und dem entsprechenden Beitragssatz.

# Pflichtversicherungen (Werte für 2020)

## MERKMALE DER PFLICHTVERSICHERUNG

- Eintritt kraft Gesetzes ohne Willenserklärung des Versicherten.
- Das Versicherungsverhältnis besteht auch ohne Anmeldung beim Sozialversicherungsträger.
- Finanzierung durch Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer (Unselbständige) bzw. der Versicherten und aus bestimmten Steuermitteln (Selbständige).

## Beitragsgrundlagen

Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist das Erwerbseinkommen des Versicherten; bei den Bauern werden die Beiträge grundsätzlich vom Ertragswert (Einheitswert) des Betriebes berechnet, der von der Finanzbehörde für Zwecke der Grundsteuer festgestellt wird.

Zur Berechnung der Versicherungsbeiträge wird das Erwerbseinkommen aber nur bis zu einer Höchstgrenze (Höchstbeitragsgrundlage) herangezogen. Geringfügige Einkommen bewirken grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 460,66 EUR monatlich.

Im GSVG (Selbständige) gibt es in der Kranken- und Pensionsversicherung eine Mindestbeitragsgrundlage. Sie beträgt 460,66 EUR in der Kranken- und 574,36 EUR in der Pensionsversicherung monatlich für Gewerbetreibende und 460,66 EUR monatlich für Neue Selbständige.

Im BSVG (Bauern) besteht prinzipiell Versicherungspflicht in der Kranken- oder Pensionsversicherung nur, wenn der Einheitswert 1.500,00 EUR übersteigt. Auch im BSVG gibt es eine Mindestbeitragsgrundlage. Sie beträgt für Betriebsführer monatlich 850,07 EUR in der Krankenversicherung und 460,66 EUR in der Pensionsversicherung.

## Beamte

Beamte sind kranken- und unfallversichert, aber nicht pensionsversichert. Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten einen Pensionsbeitrag nach dem Pensionsgesetz.

## Pensionisten

Für die Krankenversicherung der Pensionisten sind Beiträge aus den Mitteln der Pensionsversicherungsträger aufzubringen. Von den Pensionsempfängern selbst wird ein Beitrag von 5,10 % ihrer Pension einbehalten (bei Waisenpensionen wird kein Beitrag einbehalten).

	Gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
<b>Unselbständig Erwerbstätige</b>			
a) in der Krankenversicherung			
Arbeiter und Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Freie Dienstnehmer	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
b) in der Unfallversicherung			
Arbeiter und Angestellte		1,20 %	
Freie Dienstnehmer		1,20 %	
Beamte		0,47 %	
c) in der Pensionsversicherung			
Arbeiter und Angestellte	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Bergbaubeschäftigte	28,30 %	18,05 %	10,25 %
<b>Selbständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft</b>			
a) in der Krankenversicherung	6,80 % (Versicherte), 0,85 % (Bund)		
b) in der Unfallversicherung	10,09 EUR (pauschalierter Monatsbeitrag)		
c) in der Pensionsversicherung	18,50 % (Versicherte), 4,30 % („Partnerleistung“)		
<b>Neue Selbständige</b>			
a) in der Krankenversicherung	6,80 % (Versicherte), 0,85 % (Bund)		
b) in der Unfallversicherung	10,09 EUR (pauschalierter Monatsbeitrag)		
c) in der Pensionsversicherung	18,50 % (Versicherte), 4,30 % („Partnerleistung“)		
<b>Freiberuflich selbständig Erwerbstätige</b>			
a) in der Krankenversicherung	6,80 % (Versicherte), 0,85 % (Bund)		
b) in der Unfallversicherung	10,09 EUR (pauschalierter Monatsbeitrag)		
c) in der Pensionsversicherung	20,00 % (Versicherte), 2,80 % („Partnerleistung“)		
<b>Bauern</b>			
a) in der Krankenversicherung	6,80 % (Versicherte), 0,85 % (Bund)		
b) in der Unfallversicherung	1,90 % (Betriebsbeitrag)		
c) in der Pensionsversicherung	17,00 % (Versicherte), 5,80 % („Partnerleistung“)		

### HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN 2020

<b>ASVG</b>	Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	5.370,00 EUR
	Freie Dienstnehmer:	
	– Sonderzahlungen vereinbart	5.370,00 EUR
	– keine Sonderzahlungen vereinbart	6.265,00 EUR
<b>GSVG</b>	Kranken- und Pensionsversicherung	6.265,00 EUR
<b>BSVG</b>	Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	6.265,00 EUR
<b>B-KUVG</b>	Krankenversicherung	5.370,00 EUR

# Freiwillige Versicherungen (Werte für 2020)

## Krankenversicherung

### ● Selbstversicherung

Personen, die nicht pflichtversichert sind und ihren Wohnsitz im Inland haben, können sich in der Krankenversicherung selbstversichern. Der monatliche Beitrag liegt zwischen 61,43 EUR und 440,32 EUR.

### ● Studentenversicherung

Studenten sind längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beitragsfrei bei den Eltern mitversichert. Danach können sie sich, falls sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, in der Krankenversicherung selbstversichern.

Sofern die Voraussetzungen für die Heranziehung des begünstigten Studententarifs erfüllt sind, beträgt der monatliche Beitrag 61,43 EUR.

### ● Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen und die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 und 3 ASVG (Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes) erfüllen, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit selbstversichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte Angehörige einer in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind. Der versicherten Person erwachsen keine Kosten, der monatliche Beitrag von 61,43 EUR wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

### ● Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 pflegen, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit selbstversichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte Angehörige einer in der

Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind. Der versicherten Person erwachsen keine Kosten, der monatliche Beitrag von 61,43 EUR wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

### ● Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Personen, die aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Der monatliche Beitrag beträgt 65,03 EUR.

## MERKMALE DER FREIWILLIGEN VERSICHERUNG

- Eintritt durch Willenserklärung (Antrag) des Versicherten
- Das Versicherungsverhältnis besteht erst nach einer Anmeldung beim Versicherungsträger
- In der Regel Finanzierung durch den Versicherten

## FORMEN DER FREIWILLIGEN VERSICHERUNG

### Krankenversicherung

- Selbstversicherung (Sonderform Studentenversicherung)
- Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

### Unfallversicherung

- Selbstversicherung
- Höherversicherung

### Pensionsversicherung

- Weiterversicherung
- Selbstversicherung
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung für Zeiten eines Besuchs einer Bildungseinrichtung
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Höherversicherung



## Unfallversicherung

### ● Selbstversicherung

In der Unfallversicherung ist die Selbstversicherung möglich für:

- Nicht pflichtversicherte selbständig Erwerbstätige und bestimmte Angehörige, wenn der Betriebsitz im Inland ist.
- Lehrkräfte in Betriebsstätten, Fachschulen u. a., wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht pflichtversichert sind.
- Personen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen bestimmter organisierter Rettungsdienste, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht schon wegen dieser Tätigkeit in der Unfallversicherung pflichtversichert sind.

### ● Höherversicherung

Selbständig Erwerbstätige, die Mitglied einer Wirtschaftskammer oder Neue Selbständige sind, haben die Möglichkeit, sich über die in Betracht kommende Bemessungsgrundlage hinaus höherzuversichern. Daraus resultieren z. B. höhere Rentenansprüche.

## Pensionsversicherung

### ● Weiterversicherung

In der Pensionsversicherung ist die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung allgemein vorgesehen. Voraussetzung ist, dass derjenige, der das Recht auf Weiterversicherung geltend macht, Vorversicherungszeiten in einem bestimmten Ausmaß nachweisen kann. Der monatliche Beitrag liegt zwischen 192,55 EUR und 1.428,42 EUR.

### ● Selbstversicherung

Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht in einer gesetzlichen Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, können sich, solange sich ihr Wohnsitz im Inland befindet, selbstversichern. Damit besteht die Möglichkeit, Versicherungszeiten zu erwerben – auch wenn keine oder zu wenige Vorversicherungszeiten für die Weiterversicherung vorliegen. Der monatliche Beitrag liegt zwischen 192,55 EUR und 1.428,42 EUR.

### ● Selbstversicherung für Zeiten

#### der Pflege eines behinderten Kindes

Personen mit Wohnsitz im Inland, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und deren Arbeitskraft dadurch überwiegend beansprucht wird, haben die Möglichkeit, sich bis zum 40. Lebensjahr des Kindes in der Pensionsversicherung selbstzuversichern. Der versicherten Person erwachsen keine Kosten, der monatliche Beitrag von 438,35 EUR wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen.

### ● Selbstversicherung für Zeiten

#### eines Besuchs einer Bildungseinrichtung

Siehe die Ausführungen zu den Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz.

### ● Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 pflegen, können sich selbstversichern, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben. Der versicherten Person erwachsen keine Kosten, der monatliche Beitrag von 438,35 EUR wird aus Mitteln des Bundes getragen.

### ● Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Siehe die Ausführungen zur Krankenversicherung.

### ● Höherversicherung

Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind, können sich über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern: In der gesetzlichen Pensionsversicherung sind Beiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (monatlich 5.370,00 EUR) zu entrichten, womit auch die Pensionshöhe limitiert ist. Um einen höheren Pensionsanspruch erwerben zu können, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung. Dies kann für Versicherte mit einem Einkommen deutlich über der Höchstbeitragsgrundlage von Interesse sein.

Der Versicherte kann den Zeitpunkt der Entrichtung der **Beiträge** zur Höherversicherung frei wählen. Die Höhe des jährlichen Beitrags darf für das Jahr 2020 10.740,00 EUR nicht übersteigen.

Die Beiträge zur Höherversicherung können sich unter bestimmten Voraussetzungen **steuermindernd** auswirken.

Aus der Höherversicherung wird ein **besonderer Steigerungsbetrag** gewährt, der zusätzlich zur Pension ausbezahlt wird. Er wird ebenso wie die Pension 14-mal jährlich angewiesen und mit jeder Pensionserhöhung erhöht. Das Prinzip entspricht einer Beitragsleistung zu einer privaten Pensionsvorsorge.

Maßgeblich für die Ermittlung des besonderen Steigerungsbetrags sind vor allem der Zeitpunkt, zu dem die Beiträge entrichtet wurden, und der Pensionstichtag. Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrags sind die Beiträge zur Höherversicherung in den jeweiligen Jahren mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten. Anschließend werden die aufgewerteten Beiträge mit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten und per Verordnung kundgemachten Faktoren multipliziert.

Der besondere Steigerungsbetrag gebührt bei Witwen-/Witwerpensionen bzw. bei Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner im Ausmaß von 60 % und bei Waisenpensionen im Ausmaß von 24 % oder 36 % (einfach bzw. doppelt verwaist) von jenem besonderen Steigerungsbetrag, der dem verstorbenen Versicherten gebührt hat oder hätte.

Der besondere Steigerungsbetrag ist zu 75 % steuerfrei.